

## Evangelisches Jugendwerk in Österreich – Jugendpfarramt

An die  
Kanzlei des  
Präsidenten des  
Österreichischen Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
z. 13 GE/1993
Datum: 20. OKT. 1993
Verteilt 22. Okt. 1993 <i>Kreisler</i>

*Dr. Alsdorff-Harant*

A-1090 Wien  
Liechtensteinstraße 20  
Tel. (0222) 34 92 66,  
34 92 67

Bankverbindungen:  
Postsparkasse Wien  
Kto.-Nr. 7730.067

Wien, am 18.10.1993  
gö/gm - 367/93

### Stellungnahme zum Entwurf der Zivildienstgesetznovelle 1993 (gemäß dem Schreiben des Bundesministeriums für Inneres, Abteilung IV/9 vom 14.9.1993, zl.94103/264-IV/9/93)

Sehr geehrte Damen und Herren !

Mit diesem Schreiben erlaubt sich das Evangelische Jugendwerk in Österreich zum vorliegenden Entwurf der ZDG-Novelle 1993 Stellung zu nehmen:

1. Grundsätzlich begrüßt das Evangelische Jugendwerk in Österreich alle jene Vorhaben im Rahmen der ZDG-Novelle 1993, welche eine Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes im Bundesministerium für Inneres, bei den jeweiligen Trägereinrichtungen oder für den Zivildienstwerber selbst mit sich bringen.

Weiters ist positiv zu bewerten, daß durch die Wiederberücksichtigung der aufschiebenden Wirkung des ZD-Antrages gegenüber einer Einberufung zum Bundesheer einem bislang rechtsstaatlich unbefriedigendem Zustand Abhilfe geschaffen werden soll.

2. Aus prinzipiellen wie ethischen Gründen lehnt das Evangelische Jugendwerk mit aller Entschiedenheit eine ungleiche Dauer von Wehr- und Zivildienst ab. § 2(2), § 7(2)

3. Weiters erhebt das Evangelische Jugendwerk nachdrücklich Einspruch gegen die vorgesehene Veränderung der Wertigkeit der Dienstleistungen § 3(1):  
Entgegen der bisher gültigen Aufzählung im ZDG, in der das "allgemeine Beste" vor der "Zivile Landesverteidigung" gereiht wurde, wurde diese im vorliegenden Entwurf verändert.

Dies steht im übrigen im Widerspruch zu den auf Seite 9 dargelegten Ausführungen in den Erläuterungen zur ZDG-Novelle 1993 "....Durch die Neufassung des Abs.1 soll - ohne (!) inhaltliche Änderung des geltenden Rechtes - klargestellt werden, daß der Zivildienst im Bereich des "allgemeinen Besten" zu leisten ist und daß die "Zivile Landesverteidigung" ein wesentlicher Teil davon ist."

4. Das Evangelische Jugendwerk begrüßt prinzipiell die Aufnahme neuer Dienstleistungsgebiete §3(2), bedauert aber, daß weder Tätigkeiten im Rahmen der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit noch Tätigkeiten im Rahmen von friedenspädagogischer Bildungs- und Versöhnungsarbeit Aufnahme in den Katalog der Dienstleistungsgebiete gefunden haben.

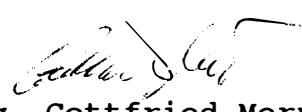
Weiters wird angemerkt, daß beim "Dienst in Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus" bedauerlicherweise lediglich inländische, und nicht auch ausländische Einrichtungen aufgenommen wurden. Zudem wäre eine Präzisierung des allgemein gehaltenen Begriffes "Sicherheitsvorsorge" dringend geboten.

5. Die Bestimmungen für eine zweiwöchige Fristerstreckung für das Recht eine Zivildiensterklärung nach Erhalt des Einberufungsbefehles abzugeben, sollte, ebenso wie für die im § 5a(1)1 genannte Personengruppe, auch für die im § 5a(1)2 angeführte Personengruppe Gültigkeit haben.

Mit der Bitte um Ihre geschätzte Kenntnisnahme und  
mit vorzüglicher Hochachtung

EVANGELISCHES JUGENDWERK  
IN ÖSTERREICH

  
Gregor Orley  
Arbeitskreis für Zivildienst

  
Mag. Gottfried Mernyi  
Organisationssekretariat

(im Auftrag des Jugendausschusses für Österreich,  
gemäß einstimmigen JAFÖ-Beschluß vom 19.08.1993)

Kopie an: Bundesministerium für Inneres, Abt. IV/9